

Weiterentwicklung von Strafrechtspolitik und ihre Bedeutung für den Schutz der biologischen Vielfalt und derer Bestandteile

Tatiana Rednikova, Kandidat der Rechtswissenschaften (к.ю.н.), wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung Umweltrechtforschung, Institut für Staat und Recht an der Russischen Akademie der Wissenschaften (Russland)

Bei der Biodiversitäts-Konvention¹ handelt es sich um das auf der Konferenz der Vereinten Nationen zu Umwelt und Entwicklung (UNCED) am 5. Juni 1992 in Rio de Janeiro beschlossene internationale Umwelt-Vertragswerk². Die Hauptziele der Konvention stellen die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Komponenten und die gemeinsame Erlangung genetischer Ressourcen auf der Grundlage des gerechten Ausgleichs von Vorteilen, welche aus der Nutzung genetischer Ressourcen entstehen, dar. Diese Ziele sollen durch die Gewährleistung des notwendigen Zugangs zu den genetischen Ressourcen, die notwendige Weitergabe entsprechender Technologien (unter der Berücksichtigung aller mit diesen Ressourcen verbundenen Rechten und Technologien) sowie die erforderliche Finanzierung erreicht werden.

Zur Umsetzung des ersten Vorhabens (Erhalt der biologischen Vielfalt³) muss im Rahmen der nationalen Gesetzgebung eine Reihe von Maßnahmen durchgeführt werden. Diese sollen insbesondere die Schaffung eines Systems der Schutzgebiete oder Gebiete, in denen besondere Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt notwendig sind, umfassen. Dabei ist innerhalb eines solchen Systems die Einführung von besonderen Rechtsnormen zum Schutz des Erhalts der biologischen Vielfalt erforderlich. Zum anderen muss der nationale Verbrauch von biologischen Ressourcen rationalisiert und quantitativ reguliert werden. Es geht insbesondere um solche Ressourcen, die von Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete bedeutsam sind. Deren Erhaltung und nachhaltige Nutzung müssen gewährleistet werden. Außerdem muss die Erhaltung der biologischen Vielfalt unterstützt werden, indem der Schutz von Ökosystemen und natürlichen Lebensräumen sowie die Bewahrung lebensfähiger Populationen von Arten in ihrer natürlichen Umgebung gefördert wird.

¹ Übereinkommen über die biologische Vielfalt, englisch Convention on Biological Diversity, CBD, (Anm. des Übersetzers).

² Russland unterzeichnete die Biodiversitäts-Konvention 1992 und ratifizierte diese 1995; vgl. Федеральный закон от 17 февраля 1995 г. № 16-ФЗ «О ратификации Конвенции о биологическом разнообразии» [Föderales Gesetz Nr. 16-ФЗ vom 17.02.1995 „Zur Ratifizierung der Biodiversitäts-Konvention“] // СЗ РФ. 2005. № 8. Ст. 601 [SZ RF 2005 Nr. 8 Pos. 601].

³ Biodiversität oder biologische Vielfalt bezeichnet gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Convention on Biological Diversity, CBD) „die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft, darunter unter anderem Land-, Meeres- und sonstige aquatische Ökosysteme und die ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören“. Damit umfasst sie die Vielfalt innerhalb von Arten und die Vielfalt zwischen den Arten sowie die Vielfalt der Ökosysteme. Nach dieser Definition besteht die Biodiversität auch aus der genetischen Vielfalt.

Das in 2002 gesetzte Ziel der „wesentlichen Verlangsamung des aktuell ablaufenden Prozesses des Verlustes der Biodiversität im globalen, regionalen und nationalen Maßstab im Sinne des Beitrages zur Bekämpfung der Armut und zum Wohl aller Lebensformen auf Erde im Jahr 2010“ wurde bis heute nicht verwirklicht. Es sind viele Anzeichen des fortlaufenden Verlustes von Biodiversität in allen drei Grundbestandteilen (Gen-, Arten- und Ökosystemvielfalt) zu beobachten. Die als gefährdet eingestuftten Arten sind mittlerweile akut vom Aussterben bedroht. In den meisten Weltregionen schreiten die Schrumpfung und Zustandsverschlechterungen von einheitlichen Lebensräumen voran. Es sind wesentliche Fragmentierungen und Verschlechterungen von Wäldern, Flüssen und anderen Ökosystemen zu verzeichnen, die zum Verlust der biologischen Vielfalt führen. In agrarwirtschaftlichen Systemen wird die Schrumpfung der genetischen Biovielfalt der Kulturpflanzen und der Nutztiere deutlich.

Bemerkenswert ist, dass die Intensität der wesentlichen die Umwelt negativ beeinflussenden Faktoren konstant bleibt oder sich gar verstärkt. Diese Faktoren führen unmittelbar zum Verlust der biologischen Vielfalt durch Veränderungen der Lebensräume, Ausbeutung, Verschmutzung, Verbreitung invasiver gebietsfremder Arten und Klimawandel. Nicht nur, dass der Verlust der biologischen Vielfalt als solcher ein eigenständiges und besorgniserregendes Problem darstellt, die Biodiversität ist die Funktionsgrundlage von Ökosystemen. Deshalb ist dieses Problem auch für solche Tätigkeitsbereiche der Gesellschaft aktuell, z. B. Lebensmittel-, Fasergut-, Medikamenten- und Trinkwasserversorgung, Bestäubung von Kulturpflanzen und viele andere.

Das Strafgesetz der Russischen Föderation (UK RF) stellt kriminelle Übergriffe sowohl auf die Bestandteile der Biodiversität als auch auf ihre Lebensräume unter Strafe. Die in Kapitel 26 UK RF enthaltenen Straftatbestände schützen solche Bestandteile der Biodiversität wie biologische Wasserressourcen (Strafbarkeit der Fischwilderei, Art. 256 UK RF), Objekte der Tierwelt (Verstoß gegen Jagdvorschriften, Art. 257 UK RF, Strafbarkeit der Jagdwilderei, Art. 258 UK RF), Bestandteile der Pflanzenwelt (Strafbarkeit der Vernichtung oder Beschädigung der Wälder, Art. 258 UK RF) gegen kriminelle Übergriffe. Darüber hinaus enthält der Strafkodex der Russischen Föderation Normen, die mittelbar Bestandteile der biologischen Vielfalt schützen. Zu solchen Normen zählt Art. 246 UK RF, der die Strafbarkeit des Verstoßes gegen die Umweltschutzvorschriften beim Produktionsprozess vorsieht. Einbezogen sind dabei die Fälle, in denen ein solcher Verstoß zum Massensterben von Tieren führt. In Art. 248 UK RF ist die Verantwortlichkeit für den Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit mikrobiologischen oder anderen biologischen Substanzen oder Toxinen verankert. Art. 249 UK RF stellt den Verstoß gegen tierärztliche Vorschriften sowie Vorschriften unter Strafe, die zur Bekämpfung von Krankheiten und Pflanzenschädlingen eingeführt wurden. Zum Anwendungsbereich dieser Norm gehören auch die Fälle der Verursachung von Tierseuchen.

Zu den Normen des Strafkodexes der Russischen Föderation, die den Lebensraum von Bestandteilen der biologischen Vielfalt schützen, zählt Art. 250 UK RF. Diese Vorschrift sieht die Strafbarkeit für die Verunrei-

nigung, Verschmutzung, das Austrocknen von ober- oder unterirdischen Gewässern, Wasserversorgungsquellen oder andere Veränderungen der natürlichen Eigenschaften vor, wenn diese inkriminierten Handlungen einen wesentlichen Schaden der Tier- und Pflanzenwelt, den Fischbeständen, der Wald- oder Forstwirtschaft zugefügt haben. Art. 252 UK RF stellt die Verunreinigung des Meeres durch sich auf dem Festland befindende Quellen, Verstöße gegen Lagerungsvorschriften, das Ablassen von Treibstoffen, die Erzeugung künstlicher Inseln im Meer, die Herstellung von Anlagen oder Einrichtungen bzw. von Stoffen und Materialien, die für die Gesundheit des Menschen und biologischen Wasserressourcen schädlich sind, unter Strafe. Eine weitere Norm zum Schutz des Lebensraumes von Komponenten der Biodiversität stellt Art. 259 UK RF dar, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Vernichtung von gefährdeten Lebensräumen begründet. Die Strafbarkeitsvoraussetzung ist dabei, dass die Vernichtung dieser Lebensräume zum Aussterben von Organismen geführt hat, die im *Red Data Book of the Russian Federation (RDBRF)*⁴ eingetragen sind. Des Weiteren ist Art. 262 UK RF zu nennen, der die Strafbarkeit wegen des Verstoßes gegen die in besonders geschützten Naturgebieten oder Naturobjekten geltenden Vorschriften vorsieht sowie die Strafbarkeit wegen Bodenverunreinigung, Art. 254 UK RF.

Aus der oben durchgeführten Auswertung der Norminhalte kann die Schlussfolgerung gezogen werden, dass viele Objekte der Biodiversität und ihr Lebensraum unter dem Schutz des Strafgesetzes stehen. Dennoch ist zu beachten, dass neben dem Vorhandensein geeigneter Ressourcen und Vorliegen des entsprechenden politischen Willens auch die Suche nach weiteren, zusätzlichen Mechanismen notwendig ist, die die Vornahme umfassenderer Maßnahmen gegen Verlust von Biodiversität ermöglichen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die strafrechtlichen Maßnahmen nicht nur eine sühnende, sondern auch eine präventive Funktion haben, muss die Strafrechtspolitik in die Richtung einer Ausarbeitung zusätzlicher Maßnahmen weiterentwickelt werden, um das Ziel des Schutzes von Biodiversität effektiv zu erreichen. Die zusätzlichen Maßnahmen sollen auch neue Schutzobjekte umfassen. Genannt seien hier z. B. genetische Ressourcen⁵ und Ökosysteme (zum Schutz nicht nur vor Verunreinigung, sondern auch vor dem Eindringen von Fremdarten). Bei der Ausarbeitung der Konzeption zur Entwicklung der russischen Strafrechtspolitik im Bereich des Schutzes von Biodiversität und ihrer Bestandteile ist außerdem notwendig, die Erweiterung der Kriminalisierung auf solche Handlungen in Betracht zu ziehen, die die Biodiversität und ihre Bestandteile negativ beeinflussen. Die Verantwortlichkeit für solche Handlungen kann im Rahmen des Strafgesetzes geregelt

⁴ Das Red Data Book of the Russian Federation (RDBRF) ist ein staatliches Dokument, in welches seltene oder vom Aussterben bedrohte Tier-, Pflanzen- und Pilzarten eingetragen werden (Anm. des Übersetzers).

⁵ In der Konvention sind die genetischen Ressourcen als „genetisches Material von tatsächlichem oder potentielltem Wert“ und genetisches Material als „jedes Material pflanzlichen, tierischen, mikrobiellen oder sonstigen Ursprungs, das funktionale Erbinheiten enthält, definiert“

werden. Als Beispiel sind die Strafgesetze der EU-Mitgliedstaaten zu nennen, die eine Strafbarkeit für den verbotenen Handel mit geschützten Tier- und Pflanzenarten, ihren Bestandteilen oder hergestellten Erzeugnissen normieren.

Bei den Bemühungen, die russische Strafrechtspolitik im Bereich des Schutzes von Biodiversität weiter zu entwickeln und zu verbessern, erscheint es zweckgemäß, die Erfahrung der EU-Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet zu berücksichtigen. Des Weiteren muss der Frage nachgegangen werden, welche der zum Schutz der Biodiversität angewendeten strafrechtlichen Mittel und Maßnahmen wirksam und welche ineffizienten Maßnahmen obsolet sind.